

Dienstaussführung der Genossen der Volkspolizei näherten sich die Angeklagten der Grenze nur auf ca. 60 in, wo sie festgenommen werden konnten.

Bei der rechtlichen Qualifizierung konnte der Umstand, daß sie eine „gefährlose“ Möglichkeit suchen wollten, nicht als entscheidendes Merkmal zur Unterscheidung von Versuch und Vorbereitung bewertet werden, denn die Angeklagten führten nur unter dem Eindruck der Sicherungsanlagen an der Staatsgrenze und ihrer strengen Bewachung ihren Entschluß, noch am 19. 10. 1961 das demokratische Berlin zu verlassen, nicht aus.

Beide Angeklagten haben durch diese Handlung unter Beweis gestellt, daß sie keine Bindungen zu unserem Staat haben, obwohl ihnen jede nur erdenkliche Unterstützung zur fachlichen Qualifizierung und zu einer geregelten Arbeit gegeben wurde. Beim Angeklagten P. zeigte es sich bereits im Jahre 1960, daß er die Förderung, die ihm während der Lehrzeit gewährt wurde, als eine Selbstverständlichkeit betrachtete und sich nicht im Mindesten verpflichtet fühlte, seine in der Lehre erworbenen Kenntnisse dem Arbeiter- und Bauernstaat zur Verfügung zu stellen. Er stellte sich selbst außerhalb der Gesellschaft und gliederte sich dem Kreis von Personen an, der auf Kosten der ehrlichen Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik seine Arbeitskraft dem kapitalistischen System in Westberlin zur Verfügung stellte, trotzdem aber alle sich bietenden Vorteile und Vergünstigungen bei uns in Anspruch nahm, ohne nur den geringsten Anteil an der Schaffung aller dieser Werte zu haben. Der Angeklagte P. bemühte sich auch nach dem 13. August 1961 nicht, aus seinem bisherigen Verhalten die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen, sondern ging sogar soweit, daß er die Deutsche Demokratische Republik an ihre unerbittlichsten Gegner verraten wollte. Wegen der damit verbundenen Gefahren, die durch Handlungen, wie sie die Angeklagten begingen, auftreten können, mußten sie sich verantworten.

Das Gericht verurteilte den Angeklagten P. antragsgemäß zu einer Gefängnisstrafe von 1 — einem — Jahr und 6 — sechs — Monaten.

Weil der Angeklagte K. bisher immer im demokratischen Berlin eine einwandfreie Arbeit leistete, erkannte das Gericht bei ihm auf eine einjährige Gefängnisstrafe.

Es wird empfohlen, die Strafe bei beiden Angeklagten durch
Arbeitserziehung

zu vollstrecken.

gez. Oertel

gez. Franke

gez. Burkert